

GZ. BMEIA-K1.3.19.09/0002-II.5/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

19/9

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und
der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom
Einkommen und zur Verhinderung der Steuer-
verkürzung und -umgehung samt Protokoll;
Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Mit der Republik Kosovo besteht derzeit kein Doppelbesteuerungsabkommen. Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens, das auch den Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung trägt, besteht ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zur Republik Kosovo. Daher erfordert der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen den Abschluss eines Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Zudem besteht keine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft entspricht. Eine solche wird im Zuge des Abkommens samt Protokoll implementiert.

Von 12. bis 14. April 2016 fand die erste Runde der Verhandlungen zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens in Wien statt. Eine zweite Verhandlungsrunde, in deren Rahmen die Verhandlungen abgeschlossen werden konnten, wurde von 20. bis 22. Juni 2017

in Pristina abgehalten. Die finale Textabstimmung mit der kosovarischen Seite über die verschiedenen Sprachfassungen des vorliegenden Abkommens samt Protokoll ist per E-Mail am 18. August 2017 erfolgt.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens samt Protokoll im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen samt Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens samt Protokoll verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Anbei lege ich das Abkommen samt Protokoll in der authentischen englischen, deutschen und albanischen Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens samt Protokoll zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen samt Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 27 Abs. 1 des Abkommens samt Protokoll zu ermächtigen.

Wien, am 17. Mai 2018

KNEISSL